

Ausgabe 05/2018

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Anwaltliche Reisekosten bei mehreren Kanzleiornten

I. Problemstellung

Eine Rechtsanwaltskanzlei darf Geschäftsräume an verschiedenen Orten unterhalten. Dies kann zu Problemen bei der Abrechnung und der Erstattung der Reisekosten führen. Es stellt sich die Frage, ob bei Reisen zwischen den einzelnen Standorten überhaupt Reisekosten entstehen, und wenn ja, ob diese dann auch erstattungsfähig sind.

Geschäftsreise ist erforderlich

Ausgangspunkt für beide Fragen ist die Vorbem. 7. Abs. 2 VV, nämlich die Frage, ob eine Geschäftsreise vorliegt. Diese wiederum setzt begrifflich voraus, dass das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet. Nur dann liegt eine Geschäftsreise vor, so dass der Anwalt Reisekosten abrechnen darf. Soweit keine Geschäftsreise vorliegt, sind die Nrn. 7003 ff. VV nicht anwendbar.

II. Mögliche Konstellationen

Zweigstellen sind erlaubt

Ein Rechtsanwalt darf Zweigstellen betreiben, also weitere unselbstständige Geschäftsräume an einem anderen Ort. Die Errichtung einer solchen Zweigstelle ist der eigenen Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 BRAO). Eine Zweigstelle ist dabei auch im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer zulässig. Eine Mitgliedschaft in dieser Rechtsanwaltskammer ist damit aber nicht verbunden.

Auch eigenständige Kanzleien sind möglich

Mehrere (selbstständige) Kanzleien an verschiedenen Orten können sich andererseits aber auch zu einer überörtlichen Sozietät, einer überörtlichen Partnerschaftsgesellschaft, GmbH oder AG zusammenschließen. In diesen Fällen werden keine (unselbstständige) „Zweigstellen“ unterhalten, sondern eigenständige Kanzleien mit eigenen Anwälten, die am jeweiligen Kanzleistandort tätig und zugelassen sind. Das kann je nach örtlichen Gegebenheiten auch dazu führen, dass die Mitglieder einer überörtlichen Sozietät, Partnerschaft, GmbH oder AG bei verschiedenen Rechtsanwaltskammern zugelassen sind, je nachdem, welcher Kanzlei sie angehören.

III. Reisekosten bei Zweigstellen

Rechtsprechung lehnt Geschäftsreise ab

Unterhält ein Anwalt eine Zweigstelle, betreibt er also neben seiner Kanzlei am Hauptsitz weitere Kanzleiräume an einem anderen Ort, dann sollen nach der Rechtsprechung beide Standorte zum Betrieb derselben Kanzlei gehören (OLG Koblenz AGS 2015, 507 = NJW-RR 2015, 1408 = MDR 2015, 860 = NJW-Spezial 2015, 699 = FamRZ 2016, 25; OLG Dresden AGS 2011, 275 = NJW 2011, 869 = Rpfleger 2011, 240 = RVGreport 2011, 145). Die Kanzlei des Anwalts soll danach also faktisch mehrere Geschäftssitze haben. Dies führt wiederum dazu, dass eine Geschäftsreise nur dann vorliegt, wenn das Ziel der Reise weder am Ort des Hauptsitzes noch am Ort einer Zweigstelle liegt, also an einem dritten Ort.

Beispiel

Der Anwalt hat seine (Haupt-)Kanzlei in A und eine Zweigstelle in B.

In diesem Fall erhält der Anwalt weder für Geschäftsreisen zum Gericht in A noch zum Gericht in B Reisekosten, weil seine Kanzlei als an beiden Orten ansässig anzusehen ist. Mangels einer Geschäftsreise i.S.d. Vorbem. 7 Abs. 2 VV stellt sich die Frage der Erstattung in diesem Fall erst gar nicht.

Insoweit ist es auch unerheblich, von wo der Anwalt anreist. Hat der Anwalt also bspw. einen Termin beim AG B und reist er zu diesem Termin von seinem Hauptsitz in A an, kann er nach der Rechtsprechung dennoch keine Reisekosten verlangen, weil es tatbestandlich bereits an einer Geschäftsreise i.S.d. Vorbem. 7 Abs. 2 VV fehlt.

Widerspruch zur Anreise vom Wohnort

Diese Rechtsprechung widerspricht allerdings der Rechtsprechung zur Ortsverschiedenheit von Wohnsitz und Kanzleisitz des Anwalts (OLG Düsseldorf AGS 2012, 167 = zfs 2012, 287 = NJW-RR 2012, 764 = JurBüro 2012, 299 = Rpfleger 2012, 412 = RVGreport 2012, 189). Nach dem Wortlaut der Vorbem. 7 Abs. 2 VV liegt eine Geschäftsreise zwar auch dann nicht vor, wenn der An-

walt am Ort des Gerichtes wohnt, seine Kanzlei allerdings außerhalb des Gerichtsorts hat. Hier stellt die Rechtsprechung jedoch darauf ab, ob der Anwalt von seiner Kanzlei oder von seinem Wohnort aus zum Gericht fährt.

Beispiel

Der Anwalt wohnt in A und hat seine Kanzlei in B. Er nimmt an einem Gerichtstermin in A teil.

Fährt der Anwalt morgens von Zuhause in A zum Gerichtstermin nach A, dann liegt nach der Rechtsprechung keine Geschäftsreise vor. Fährt er dagegen morgens vor dem Termin noch in seine Kanzlei nach B und anschließend dann zum Termin nach A, wird von der Rechtsprechung dagegen eine Geschäftsreise angenommen, so dass Reisekosten anfallen (OLG Düsseldorf AGS 2012, 167 = zfs 2012, 287 = NJW-RR 2012, 764 = JurBüro 2012, 299 = Rpfleger 2012, 412 = RVGreport 2012, 189).

Die dadurch angefallenen Kosten werden auch als erstattungsfähig angesehen (OLG Düsseldorf AGS 2012, 167 = zfs 2012, 287 = NJW-RR 2012, 764 = JurBüro 2012, 299 = Rpfleger 2012, 412 = RVGreport 2012, 189).

IV. Reisekosten bei verschiedenen Kanzleien

Anders verhält es sich, wenn eine Rechtsanwaltsgemeinschaft mehrere eigenständige Kanzleien an verschiedenen Orten betreibt. In diesem Fall liegt auch dann eine Geschäftsreise vor, wenn der Anwalt einer Kanzlei zu einem Gerichtstermin an einen Ort reist, an dem sich ein weiterer Standort der Rechtsanwaltsgemeinschaft befindet (BVerwG AGS 2018, 258 [in diesem Heft] = AnwBl 2017, 1006 = zfs 2017, 586 = NJW 2017, 3542 = RVGreport 2017, 393).

Beispiel

Die überörtliche Partnerschaftsgesellschaft unterhält Standorte in A, B, C und D. Der in A wohnende Mandant erteilt in der dortigen Kanzlei das Mandat, das dann auch von einem dortigen Anwalt bearbeitet wird. Später kommt es zu einem Gerichtstermin vor dem LG D, zu dem der Anwalt aus A anreist.

In diesem Fall liegt eine Geschäftsreise vor, obwohl die Partnerschaftsgesellschaft auch in D eine eigene Kanzlei unterhält.

Die Reisekosten sind auch erstattungsfähig. Es besteht keine Obliegenheit, für die Wahrnehmung des Termins einen Anwalt aus D zu beauftragen. Ein Mandant hat grds. das Recht, dass ihn „sein“ Anwalt an „seinem“ Standort auch im Termin vertritt. Es liegt weder im Interesse des Mandanten noch des Anwalts, für die Wahrnehmung des Termins einen anderen Anwalt zu beauftragen, der sich dann erst in die Sache einarbeiten müsste. Abgesehen davon dürften in diesem Fall auch noch die zusätzlichen Kosten eines Terminsvertreters (Nrn. 3401, 3402 VV) anfallen. Zwar würden der Hauptbevollmächtigte in A und der Terminsvertreter in B derselben Rechtsanwaltsgemeinschaft angehören; ihnen wäre aber ein gemeinschaftlicher Auftrag erteilt worden, so dass jeder von ihnen nach § 6 RVG eine gesonderte Vergütung beanspruchen dürfte.

V. Fazit

Bei der Frage der Kostenerstattung bei mehreren Standorten ist danach zu differenzieren, ob lediglich eine bloße Zweigstelle i.S.d. § 27 Abs. 2 BRAO vorliegt oder ob es sich um eine überörtliche Gemeinschaft mit mehreren Standorten handelt. Im Fall einer bloßen Zweigstelle liegt nach der Rspr. keine Geschäftsreise vor; bei einer überörtlichen Berufsausübung mit mehreren Standorten dagegen schon. Reisekosten sind in diesem Fall zu erstatten.

Rechtsprechung nimmt Geschäftsreise an

Reisekosten sind erstattungsfähig

Erstattung und Festsetzung der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer ist grds. zu erstatten	Als gesetzlicher Teil der anwaltlichen Vergütung ist die Umsatzsteuer grds. zu erstatten (§ 91 Abs. 2 S. 1 ZPO).
Umsatzsteuer muss anfallen	Dafür ist allerdings zunächst einmal Voraussetzung, dass die Vergütung des Anwalts umsatzsteuerpflichtig ist. Daran kann es fehlen, wenn der Anwalt Kleinunternehmer i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG ist. Ferner fehlt es an der Umsatzsteuerpflicht in bestimmten Fällen mit Auslandsberührung (s. dazu ausführlich AnwK-RVG/N. Schneider, 8. Aufl., 2016, Nr. 7008 Rn 8 ff.). Soweit danach schon keine Umsatzsteuer anfällt, stellt sich die Frage der Kostenerstattung erst gar nicht, was häufig verkannt wird.
Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach der Fälligkeit der Vergütung	In welcher Höhe die Umsatzsteuer anfällt, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der anwaltlichen Vergütung gem. § 8 Abs. 1 RVG und nicht nach dem Zeitpunkt des Festsetzungsantrags (OLG Düsseldorf AGS 2006, 201 = GuT 2005, 125).
Keine Erstattung bei Vorsteuerabzugsberechtigung	Ist die erstattungsberechtigte Partei allerdings zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann sie die Umsatzsteuer nicht erstattet verlangen, da sie für die Partei nur einen durchlaufenden Posten, aber keine nachhaltige Vermögenseinbuße darstellt.
Glaubhaftmachung für den Anfall	Der Anfall der Umsatzsteuer ist im Kostenfestsetzungsverfahren – wie alle anderen Positionen – glaubhaft zu machen (§ 104 Abs. 2 S. 1 ZPO). Insoweit reicht die anwaltliche Versicherung, da das RVG die Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV als Auslagentatbestand behandelt (§ 104 Abs. 2 S. 2 ZPO). Insoweit genügt bereits die Vorlage der anwaltlichen Rechnung.
Zusätzliche Erklärung zum fehlenden Vorsteuerabzug	Zur (fehlenden) Berechtigung des Vorsteuerabzugs enthält § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO eine spezielle Regelung. Danach genügt es, dass die erstattungsberechtigte Partei erklärt, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein. Wird diese Erklärung abgegeben, muss der Kostenfestsetzungsbeamte die Umsatzsteuer grds. festsetzen, unabhängig davon, ob die Erklärung zutreffend ist oder nicht. Eine besondere Glaubhaftmachung darf nicht verlangt werden (LAG Schleswig-Holstein AGS 2014, 298 = RVGreport 2014, 201). Auch ist die Erklärung der Partei vom Gericht grds. nicht zu überprüfen (BPatG GRUR-RR 2013, 311 = GRUR 2013, 864).
Offensichtlich falsche Erklärung	Ist die Berechtigung zum Vorsteuerabzug allerdings offensichtlich falsch, darf der Rechtspfleger die Umsatzsteuer absetzen (OLG Schleswig OLGR 2003, 375). Ein solcher Fall ist jedoch noch nicht gegeben, wenn eine schwierige umsatzsteuerrechtliche Frage vorliegt, die im Kostenfestsetzungsverfahren nicht geklärt werden kann (OLG Hamm AGS 2015, 146 = RVGreport 2015, 25).
Widersprüchliche Erklärung	Abgesetzt werden darf die angemeldete Umsatzsteuer auch dann, wenn die Erklärung der Partei widersprüchlich ist (BGH AGS 2003, 276; OLG Brandenburg AnwBl. 1996, 544; OLG Hamm OLGR 1997, 116), etwa, wenn im Rechtsstreit die Partei ausdrücklich erklärt hat, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, im Kostenfestsetzungsverfahren aber behauptet, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein. Sofern die Partei für diese widersprüchlichen Angaben keine Erklärung gibt, ist die bloße gegenteilige Angabe im Kostenfestsetzungsverfahren unbeachtlich, so dass die Umsatzsteuer abgesetzt werden kann.
Offensichtlich unrichtige Erklärung	Die Erstattung ist auch dann abzulehnen, wenn sich eine offensichtliche Unrichtigkeit der Erklärung aus anderen, dem Gericht bekannten Umständen, etwa aus dem Inhalt der Akten zweifelsfrei ergibt (FG Saarbrücken AGS 2004, 258).
Erklärung muss eindeutig sein	Die Erklärung der Partei muss eindeutig und unmissverständlich sein. Der Antrag auf Festsetzung der Umsatzsteuer kann nicht schon konkludent als Erklärung nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO angesehen werden (OLG Celle OLGR 1995, 124; LAG Frankfurt/M. AGS 2000, 233). Auch die Erklärung, der Auftraggeber wolle die Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug verwenden, genügt nicht (OLG München JurBüro 1995, 34). Gibt die Partei keine Erklärung ab, so darf die Umsatzsteuer nicht festgesetzt werden.

Während des Festsetzungsverfahrens und auch noch während des Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahrens kann der Antragsteller seine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung jederzeit ändern. Maßgebend ist die zuletzt abgegebene Erklärung (OLG München JurBüro 1996, 427 = Rpfleger 1996, 372).

Soweit mehrere Streitgenossen, von denen einer oder mehrere zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ein anderer oder andere dagegen nicht, durch einen gemeinsamen Anwalt vertreten sind, ist zu differenzieren:

- Folgt man der Rechtsprechung des BGH zur wertmäßigen Aufteilung der Kostenerstattungsansprüche bei mehreren Streitgenossen, braucht jeder Streitgenosse, sich nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO nur über seine eigene Vorsteuerabzugsberechtigung zu erklären (BGH NJW-RR 2003, 1217 = JurBüro 2004, 197; OLG Rostock, Beschl. v. 30.10.2008 – 5 W 164/08).
- Folgt man der Gegenauffassung, dass – unabhängig von der Haftung im Innenverhältnis – ein Streitgenosse den vollen, ihn nach § 7 Abs. 2 RVG treffenden Haftungsbetrag zur Festsetzung anmelden kann, so reicht die Erklärung, selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, nicht aus. Der Streitgenosse muss dann auch erklären, dass kein vorsteuerabzugsberechtigter Streitgenosse mit der angemeldeten Umsatzsteuer ganz oder teilweise belastet wird (OLG Hamm OLGR 2004, 12).
- Zutreffend dürfte es sein, darauf abzustellen, wer im Innenverhältnis die Kosten zu tragen hat (OLG Brandenburg RVGreport 2011, 307; OLG Brandenburg AGS 2011, 155; OLG Brandenburg AGS 2010, 361).

Im Verkehrshaftpflichtprozess ist die Umsatzsteuer, die die obsiegenden beklagten Streitgenossen (hier: Haftpflichtversicherer, Halter und Fahrer) ihrem gemeinsamen Prozessbevollmächtigten schulden, von der unterlegenen Klägersseite auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn einer der Streitgenossen (hier: der Halter) vorsteuerabzugsberechtigt ist, sofern der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Haftpflichtversicherer – wie im Regelfall – im Innenverhältnis der Streitgenossen die gesamten Kosten des gemeinsamen Prozessbevollmächtigten zu tragen hat (BGH AGS 2006, 92 = NJW 2006, 774 = RVGreport 2006, 34).

Hatte der Erstattungsrechte die Umsatzsteuer zunächst nicht zur Festsetzung angemeldet, so kann er im Wege der Nachfestsetzung später doch noch die Festsetzung der Umsatzsteuer beantragen. Die Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses steht dem nicht entgegen (OLG Hamburg JurBüro 2010, 596; OLG Stuttgart NJW-RR 2009, 1004 = RVGreport 2009, 312). Ist die Umsatzsteuer dagegen angemeldet und vom Gericht abgesetzt worden, muss Erinnerung oder Beschwerde eingelegt werden. Eine Nachfestsetzung kommt jetzt nicht mehr in Betracht, da die ablehnende Entscheidung in Rechtskraft erwächst (OLG München AGS 2004, 36 m. Anm. N. Schneider; OLG Karlsruhe JurBüro 2007, 317 = RVGreport 2007, 277).

Ist die erstattungspflichtige Partei der Auffassung, die Umsatzsteuer sei zu Unrecht festgesetzt worden, weil entgegen der Erklärung nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO eine Vorsteuerabzugsberechtigung der erstattungsberechtigten Partei bestehe, wird hier eine Beschwerde oder Erinnerung kaum helfen, sofern nicht zu erwarten ist, dass die erstattungspflichtige Partei doch noch freiwillig zugibt, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein. Hier muss die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung in einem gesonderten gerichtlichen Erkenntnisverfahren geklärt werden.

- Soweit der Erstattungsschuldner noch nicht gezahlt hat, steht ihm die Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss offen (OLG München AGS 2004, 36 m. Anm. N. Schneider). Im Rahmen dieser Klage hat das Gericht dann zu prüfen – ggfs. unter Beweiserhebung –, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht oder nicht. Stellt sich eine Vorsteuerabzugsberechtigung heraus, wird das Gericht die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss in Höhe des Umsatzsteuerbetrages für unzulässig erklären.
- Hat die erstattungspflichtige Partei bereits gezahlt, so kann sie auf Rückzahlung der zu Unrecht erstatteten Umsatzsteuer aus ungerechtfertigter Bereicherung klagen. Die Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses steht dem nicht entgegen, da in Kostenfestsetzungsverfahren die Vorsteuerabzugsberechtigung materiell-rechtlich nicht geprüft wird.

Erklärung kann geändert werden

Streitfall: Mehrere Streitgenossen

Besonderheiten im Haftpflichtprozess

Nachfestsetzung möglich

Vorsteuerabzugsberechtigung kann nachträglich überprüft werden

Vorüberlegung zum Gerichtsstand erforderlich

Argumente für die Wahl des Ortes

Argumente für das Hauptsachegericht

Argumente für die sachl. Zuständigkeit

Kanzlei ist regelmäßig nicht Erfüllungsort der Vergütung

Sitz oder Wohnsitz des Beklagten

Klage am Gericht des Hauptprozesses immer möglich

Gerichtsstandswahl bei Vergütungsprozessen

I. Ausgangslage

Muss der Anwalt seine Vergütung einklagen, stellt sich für ihn die Frage, vor welchem Gericht er klagen soll. Häufig stehen mehrere Gerichte zur Auswahl, was im Vorfeld nicht genügend bedacht wird und im Nachhinein nicht mehr zu korrigieren ist.

Soweit der Anwalt zunächst versucht, seine Forderung(en) im Mahnverfahren durchzusetzen, muss er sich bereits hier überlegen, vor welchem Abgabegericht er das streitige Verfahren durchführen will, da dieses schon im Mahnverfahren angegeben werden muss (§ 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).

II. Auswirkungen der Gerichtsstandswahl

Die Wahl des Gerichtsstands im Vergütungsprozess hat in mehrerer Hinsicht Bedeutung. Zum einen ist es für den Anwalt angenehmer, wenn er am eigenen Gericht klagen kann und nicht am auswärtigen Gericht des Mandanten klagen muss. Er spart Zeit und Reisekosten. Andererseits möchte der Anwalt manchmal aber auch gerade nicht am eigenen Gericht klagen, wo man ihn kennt, sondern vor einem auswärtigen Gericht, insbesondere, wenn der Mandant Schlechtere Erfüllung einwendet.

In manchen Fällen kann es auch günstiger sein, vor dem Gericht des Hauptsacheprozesses zu klagen, vor dem die Vergütung entstanden ist, da hiervon ggfs. ein besseres Verständnis des Vorprozesses zu erwarten ist, insbesondere dann, wenn sogar derselbe Richter oder dieselbe Kammer für den Vergütungsprozess zuständig ist, der oder die schon den Vorprozess entschieden hat.

Auch die Wahl, ob vor dem Amts- oder Landgericht geklagt wird, kann für den weiteren Prozessverlauf von Bedeutung sein. Wird die Vergütungsklage vor dem Landgericht erhoben, wird der ehemalige Mandant damit gezwungen, einen Anwalt zu beauftragen, was er ggfs. aus Kostengründen scheut. Dagegen kann er sich vor dem Amtsgericht selbst vertreten und damit den Prozess durch unsinnige Einwendungen in die Länge ziehen.

III. Kein Gerichtsstand des Erfüllungsortes am Sitz der Kanzlei

Früher nahm die Rechtsprechung an, die Vergütungsklage des Anwalts könne immer an dem für seinen Kanzleisitz zuständigen Gericht erhoben werden, da Erfüllungsort der anwaltlichen Tätigkeit der Ort der Kanzlei und damit der Gerichtsstand des § 29 ZPO gegeben sei. Diese Rechtsprechung ist aber seit der Entscheidung des BGH (AGS 2004, 9 = FamRZ 2004, 95 = NJW 2004, 54 = MDR 2004, 164 = DAR 2004, 177 = VersR 2004, 757 = AnwBl 2004, 119 = RVGreport 2004, 29) überholt. Es besteht grds. nicht die Möglichkeit, am eigenen Gericht als dem Gericht des Erfüllungsorts zu klagen. In Ausnahmefällen mag dies ggfs. möglich sein.

IV. Allgemeiner Gerichtsstand

Möglich ist es immer, den Mandanten in dessen allgemeinen Gerichtsstand (§§ 12 ff. ZPO) zu verklagen. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich dann nach § 23 GVG. Bei Streitwerten von über 5.000,00 EUR ist das Landgericht zuständig, bei geringeren Werten das Amtsgericht.

V. Besondere Gerichtsstände

Neben dem allgemeinen Gerichtsstand kommen selbstverständlich auch die besonderen Gerichtsstände nach §§ 20 ff. ZPO in Betracht.

VI. Gerichtsstand des § 34 ZPO

Von besonderem Interesse ist der Gerichtsstand des § 34 ZPO. Danach kann ein Anwalt nämlich wegen seiner Vergütung auch vor dem Gericht des Hauptprozesses klagen. Verkannt wird dabei häufig, dass es sich bei der Vorschrift des § 34 ZPO nicht nur um eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit handelt, sondern auch um eine Vorschrift zur sachlichen Zuständigkeit. Das bedeutet, dass auch Vergütungsforderungen von unter 5.000,01 EUR vor dem Landgericht einge-

klagt werden können, wenn dort der Hauptprozess stattgefunden hatte. Umgekehrt kann vor dem Amtsgericht auch dann geklagt werden, wenn der Vergütungsanspruch den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigt.

Beispiel

Der Anwalt begehrt aus einem Rechtsstreit vor dem LG Dortmund eine Vergütung i.H.v. restlichen 4.000,00 EUR. Der Anwalt hat seine Kanzlei in Köln; der Mandant hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Der Gerichtsstand Köln als vermeintlicher Gerichtsstand des Erfüllungsorts scheidet aus (s.o. BGH AGS 2004, 9 = FamRZ 2004, 95 = NJW 2004, 54 = MDR 2004, 164 = DAR 2004, 177 = VersR 2004, 757 = AnwBl 2004, 119 = RVGreport 2004, 29).

Möglich ist eine Klage vor dem allgemeinen Gerichtsstand (§ 12 ZPO) in Düsseldorf. Zuständig wäre dann das Amtsgericht.

Möglich ist aber auch eine Klage in Dortmund. Hier kann sich der Anwalt lediglich auf die örtliche Zuständigkeit nach § 34 ZPO berufen und vor dem AG Dortmund klagen. Er kann sich aber auch die sachliche Zuständigkeit nach § 34 ZPO berufen und vor dem LG Dortmund klagen.

Um welche Art „Hauptprozess“ es sich gehandelt hat, ist unerheblich. Die Vorschrift des § 34 ZPO gilt allerdings nicht für Strafsachen (Zöller/Vollkommer, ZPO, 31. Aufl., 2016, § 34 Rn 4). Honorare aus Strafprozessen können nicht im Gerichtsstand des § 34 ZPO eingeklagt werden.

Auch wird durch § 34 ZPO nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts begründet. Hier ist immer – wertunabhängig – die Prozessabteilung des jeweiligen Amtsgerichts zuständig (BGH NJW 1986, 1178). Bei Werten von über 5.000,00 EUR kann auch vor dem Landgericht geklagt werden, in dessen Bezirk das Familiengericht liegt.

Resultiert die Vergütung aus einem Verfahren vor einer besonderen Gerichtsbarkeit, eröffnet dies allerdings nicht die Zuständigkeit dieser Gerichtsbarkeit. Zuständig sind auch hier die Zivilgerichte, und zwar dasjenige Gericht, das vom Streitwert her zuständig ist und in dessen Sprengel das erstinstanzliche besondere Gericht liegt, vor dem der Rechtsstreit stattgefunden hat. Das gilt z.B., wenn die Vergütung eingeklagt werden soll

- aus einem arbeitsgerichtlichen Verfahren (BAG AGS 1998, 54 = NZA 1998, 219 = NJW 1998, 1092 = JurBüro 1998, 310 = BRAK-Mitt 1998, 100 = RdA 1998, 128),
- aus einem finanzgerichtlichen Verfahren (FG Hamburg DStRE 2002, 256) oder
- aus einem sozialgerichtlichen Verfahren (LSG Schleswig-Holstein NZS 1999, 56 u. NZS 2003, 168).

Im Falle eines vorangegangenen Urheberrechtsstreits besteht keine besondere Zuständigkeit des Gerichts für Urheberrechtsstreitsachen nach § 105 UrhG. Zuständig ist das allgemeine Zivilgericht (BGH NJW 2013, 2439).

Wird die Vergütung aus einem Rechtsmittelverfahren eingeklagt, ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Gericht des ersten Rechtszugs liegt, nicht das Gericht, in dessen Sprengel das Rechtsmittelgericht liegt.

Beispiel

Vor dem ArbG Bonn war Klage erhoben worden. Die Berufung fand vor dem LAG Köln und die Revision vor dem BAG statt.

Für alle Vergütungsansprüche ist nach § 34 ZPO – je nach Streitwert – das AG oder das LG Bonn zuständig.

Im Falle einer Verweisung ist das erstinstanzliche Empfangsgericht zuständig, selbst wenn nur die Vergütung vor dem verweisenden Gericht eingeklagt wird (Zöller/Vollkommer, ZPO, § 34 Rn 5).

Zuständig ist immer die ordentliche Gerichtsbarkeit

Vergütung aus Rechtsmittelverfahren

Fälligkeit und Verjährung der Vergütung im Verbundverfahren

Grds. geht das RVG von einer einheitlichen Fälligkeit der gesamten Vergütung einer Angelegenheit aus (§ 8 Abs. 1 S. 1 RVG). Das wiederum hat zur Folge, dass auch die Verjährungsfrist für die gesamte Angelegenheit einheitlich zu laufen beginnt und einheitlich endet. In gerichtlichen Verfahren kennt das RVG allerdings auch Teilfälligkeiten (§ 8 Abs. 1 S. 2 RVG), so dass hier Verjährungsfristen unterschiedlich zu laufen beginnen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden können. Daran ändert auch die Hemmung der Verjährung bis zum rechtskräftigen Abschluss des gesamten Verfahrens nichts (§ 8 Abs. 2 RVG). Solche unterschiedlich laufenden Verjährungsfristen können insbesondere in Verbundverfahren auftreten (s. dazu aktuell OLG Stuttgart AGS 2018, 216 [in diesem Heft]).

I. Die gesetzliche Verjährungsregelung

Nach § 199 Abs. 1 BGB verjähren anwaltliche Vergütungsforderungen nach Ablauf von drei Jahren. Der Ablauf der Verjährungsfrist beginnt nach dem Wortlaut des § 199 Abs. 1 BGB mit dem „Entstehen des Anspruchs“. Eine anwaltliche Vergütungsforderung entsteht zwar bereits mit Auftragserteilung und entsprechender Tätigkeit des Anwalts; der Anwalt kann die Vergütung jedoch erst mit Eintritt der Fälligkeit einfordern. Daraus folgt, dass die Verjährungsfrist für die anwaltliche Vergütung also nicht bereits mit dem Entstehen des Vergütungsanspruchs zu laufen beginnt, sondern erst mit Eintritt der Fälligkeit.

Ob der Anwalt zu diesem Zeitpunkt bereits eine ordnungsgemäße Kostenrechnung erstellt hat oder nicht, ist für den Beginn und den Ablauf der Verjährungsfrist unerheblich (§ 10 Abs. 2 S. 2 RVG). Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Anwalt hätte abrechnen können. Daher kann es durchaus vorkommen, dass eine Vergütung verjährt, ohne dass jemals eine ordnungsgemäße Kostenrechnung erteilt worden ist und die Vergütung damit nie durchsetzbar war.

Fällig wird die Vergütung immer mit Erledigung des Auftrags oder mit Beendigung der Angelegenheit (§ 8 Abs. 1 RVG). Der Auftrag ist erledigt (§ 8 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. RVG), wenn der Rechtsanwalt seinen Verpflichtungen aus dem Anwaltsdienstvertrag vollständig nachgekommen ist oder dem Anwalt die Fortsetzung seiner geschuldeten Tätigkeit unmöglich wird. Die Vergütung wird nach § 8 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. RVG auch dann fällig, wenn die gebührenrechtliche Angelegenheit i.S.d. § 15 Abs. 1 RVG beendet ist. Mitunter wird dieser Zeitpunkt mit der Erledigung des Auftrags zusammenfallen. Dies muss jedoch nicht sein. Ein einheitlicher Auftrag kann durchaus mehrere Angelegenheiten im gebührenrechtlichen Sinne umfassen.

Für gerichtliche Verfahren ist darüber hinaus § 8 Abs. 1 S. 2 RVG zu beachten. Hier kann eine Fälligkeit schon vor Erledigung oder Beendigung der Angelegenheit eintreten, nämlich bei

- Erlass einer Kostenentscheidung (§ 8 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. RVG),
- Beendigung des Rechtszugs (§ 8 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. RVG) oder
- Ruhen des Verfahrens mehr als drei Monate (§ 8 Abs. 1 S. 2, 3. Alt. RVG).

Die erste Variante (Erlass einer Kostenentscheidung) hat im Verbundverfahren Bedeutung. Werden Folgesachen – ausgenommen Kindschaftssachen – abgetrennt (§ 140 FamFG) und wird sodann im Rahmen einer Vorwegentscheidung über die Ehesache – und ggfs. bereits entscheidungsreife Folgesachen – entschieden, bleibt der Verbund nach § 137 Abs. 5 S. 1 RVG erhalten. Für den Anwalt bleibt es damit bei einer einzigen Gebührenangelegenheit (§ 16 Nr. 4 RVG). In diesen Fällen ist also weder die Angelegenheit beendet noch ist der Auftrag erledigt, da sich der Verbund noch fortsetzt. Eine Fälligkeit nach § 8 Abs. 1 S. 1 RVG kommt in diesem Fall daher nicht in Betracht.

Hat das Gericht im Rahmen der Vorwegentscheidung auch eine Kostenentscheidung erlassen, dann greift insoweit allerdings § 8 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. RVG. Die Gebühren und Auslagen, die bis zum Erlass der Kostenentscheidung entstanden sind, werden damit vorzeitig fällig.

Die zweite Variante (die Beendigung des Rechtszugs) hat im Verbundverfahren ebenfalls Bedeutung. Wird gem. § 140 FamFG über die Ehesache und ggfs. auch einzelne Folgesachen

Verjährung beginnt mit Fälligkeit

Mitteilung einer Kostenrechnung ist nicht erforderlich

Erledigung des Auftrags oder Beendigung der Angelegenheit

Besondere Fälligkeitstatbestände in gerichtlichen Verfahren

Keine Fälligkeit durch Erledigung oder Beendigung

Fälligkeit bei Kostenentscheidung

Fälligkeit bei Beendigung des Rechtszugs

vorab entschieden, ohne dass schon eine Kostenentscheidung ergeht, greift jetzt die Fälligkeit nach § 8 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. RVG, da hinsichtlich der Ehesache und eventuell vorab mitentschiedener Folgesachen der Rechtszug beendet ist.

Beispiel

Im Verbundverfahren (Ehesache: 6.000,00 EUR, Versorgungsausgleich: 1.200,00 EUR und elterliche Sorge: 1.200,00 EUR) wird das Verfahren über den Versorgungsausgleich gem. § 140 Abs. 2 Nr. 2 FamFG abgetrennt. Sodann wird über die Ehesache und die elterliche Sorge vorab am 11.11.2013 entschieden. Die Kosten des Verfahrens werden gem. § 150 FamFG gegeneinander aufgehoben. Eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich ergeht am 20.1.2015.

Da mit der Vorabentscheidung über die Ehesache und die elterliche Sorge der Rechtszug insoweit beendet war und zudem auch noch eine Kostenentscheidung ergangen ist, ist die Vergütung hieraus mit der Vorabentscheidung am 11.11.2013 fällig geworden (§ 8 Abs. 2 S. 2, 1. u. 2. Alt. RVG). Damit konnte der Anwalt folgende Vergütung abrechnen:

I. Verbundverfahren nach Entscheidung über Ehesache und elterliche Sorge

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 7.200,00 EUR)	592,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.200,00 EUR)	547,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.160,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	220,40 EUR
	Gesamt	1.380,40 EUR

Die weitere Vergütung konnte noch nicht abgerechnet werden. Hierauf konnte allenfalls ein Vorschuss nach § 9 RVG verlangt werden.

Die weitere Vergütung ist erst mit der Entscheidung über die Folgesache Versorgungsausgleich fällig geworden (§ 8 Abs. 1 S. 1 RVG), wobei auch hier noch die zusätzlichen Fälligkeitstatbestände des § 8 Abs. 1 S. 2, 1. u. 2. Alt. RVG greifen. Abzurechnen war danach folgende weitere Vergütung:

II. Verbundverfahren (Schlussrechnung)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.400,00 EUR)	659,10 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.400,00 EUR)	608,40 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
4.	./. bereits abgerechneter (netto)	- 1.160,00 EUR
	Zwischensumme	127,50 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	24,23 EUR
	Gesamt	151,73 EUR

II. Beginn der Verjährungsfristen

Unterschiedlicher Beginn der Verjährungsfristen

Ausgehend von den unterschiedlichen Fälligkeiten, laufen auch unterschiedliche Verjährungsfristen.

- Die Vergütung aus der Ehesache und der elterlichen Sorge ist am 11.11.2013 fällig geworden, so dass die Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres 2013 in Gang gesetzt worden ist.

Hemmung der Verjährung ist zu beachten

Nach Wegfall der Hemmung laufen unterschiedliche Verjährungsfristen

- Die Vergütung aus der Folgesache Versorgungsausgleich ist am 20.1.2015 fällig geworden, so dass die Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres 2015 in Gang gesetzt worden ist.

III. Hemmung der Verjährung nach § 8 Abs. 2 RVG

Weiter zu beachten ist jetzt aber noch die Regelung des § 8 Abs. 2 RVG. Danach wird die Verjährung der gerichtlichen Vergütung (einschließlich eventueller Vorinstanzen) so lange gehemmt, als das gerichtliche Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder anderweitig beendet ist. Erst mit Rechtskraft oder anderweitiger Beendigung endet die Hemmung der Verjährung.

Diese Regelung, die mit dem RVG eingeführt worden ist, soll verhindern, dass der Anwalt ggfs. vorzeitig im Laufe eines gerichtlichen Mandats gegen den eigenen Mandanten vorgehen muss, um die Verjährung zu unterbrechen. Das laufende Mandatsverhältnis soll nicht durch solche eventuell erforderlich werdenden gerichtlichen Verfahren belastet werden.

Diese Regelung schützt den Anwalt insbesondere in Verbundverfahren vor dem Eintritt der Verjährung, wenn das Verfahren als solches wegen der Vorwegentscheidung in der Ehesache und der Abtrennung einzelner Folgesachen noch nicht abgeschlossen ist.

Übersehen wird allerdings häufig, dass die Verjährungsfrist für die vorab entschiedene Ehesache ungeachtet des § 8 Abs. 2 RVG früher enden kann als die Vergütung aus dem abgetrennten Verfahren. Dies liegt daran, dass nach Beendigung der Verjährungshemmung die weitere Verjährungsfrist sofort zu laufen beginnt (§ 209 BGB), während die erstmalige Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres in Gang gesetzt wird (§ 199 Abs. 1 BGB). Damit ergeben sich unterschiedliche Verjährungszeitpunkte.

- Hinsichtlich der Verjährung aus der abgetrennten Folgesache Versorgungsausgleich ist keine Hemmung eingetreten, so dass diese Vergütung mit Ablauf des Jahres 2018 verjährt, wenn keine verjährungsunterbrechenden oder -hemmenden Maßnahmen ergriffen werden.
- Hinsichtlich der Verjährung aus der vorab entschiedenen Ehesache sowie der Kindschaftssache ist dagegen Hemmung nach § 8 Abs. 2 RVG eingetreten. Das führt aber jetzt nicht dazu, dass beide Vergütungen zeitgleich mit Ablauf des Jahres 2018 verjähren. Die Verjährungsfrist hinsichtlich der Ehesache und der Kindschaftssache war ja schon mit Ablauf des Jahres 2013 in Gang gesetzt. Mit Wegfall der Hemmung lief die restliche Verjährungsfrist sofort weiter, hier also ab dem 20.1.2015 und ist folglich mit Ablauf des 20.1.2018 abgelaufen. Die Vergütung aus Ehesache und Kindschaftssache kann damit nicht mehr durchgesetzt werden, wenn sich der Mandant auf den Eintritt der Verjährung beruft (§ 214 Abs. 1 BGB).

Beruft sich der Mandant auf den Eintritt der Verjährung hinsichtlich der Vergütung aus der vorab entschiedenen Ehesache sowie der Kindschaftssache, ist zwar die gesamte Vergütung aus Ehe- und Kindschaftssache nicht mehr durchsetzbar; der Anwalt ist jetzt aber nicht auf eine Differenzberechnung (s.o.) beschränkt. Vielmehr kann er jetzt die Gebühren verlangen, die nur aus der Folgesache angefallen wären. Nicht verjährt ist daher folgende Vergütung für den Versorgungsausgleich:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 1.200 EUR)	149,50 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 1.200 EUR)	138,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	307,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	58,43 EUR
	Gesamt	365,93 EUR

Die weitergehende Vergütung kann bei entsprechender Erhebung der Verjährungseinrede nicht mehr durchgesetzt werden. Der Anwalt würde also ausfallen mit:

Gesamtvergütung I. + II. (s. oben)	1.532,13 EUR
nicht verjährte Vergütung Versorgungsausgleich	– 365,93 EUR
verjährte Ansprüche	1.166,20 EUR

IV. Fazit

Kommt es zur Abtrennung einer Folgesache, wird die Verjährung der Vergütung aus vorab entschiedenen Folgesachen zunächst gehemmt, bis das gesamte Verbundverfahren abgeschlossen ist.

Die Verjährung der anwaltlichen Vergütungsansprüche beginnt dann zwar einheitlich erst mit rechtskräftigem Abschluss des gesamten Verbundverfahrens; für die vorab entschiedenen Verfahren beginnt allerdings die Verjährungsfrist sofort, während für die abgetrennten Verfahren die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt.

Tipp

Diesen gesamten Verjährungsproblemen kann man leicht aus dem Weg gehen, indem man sich daran gewöhnt, bei Fälligkeit sofort abzurechnen, und man es erst gar nicht auf Verjährungsfragen ankommen lässt. Abgesehen davon sollte der Anwalt stets rechtzeitig ausreichende Vorschüsse einfordern.

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen